

DIE LINKE. im Rat der Stadt Bochum, 44777 Bochum

An den Oberbürgermeister
der Stadt Bochum
Herr Thomas Eiskirch

Rathaus, Zi. 49
Willy-Brandt-Platz 2-6
D-44777 Bochum

Telefon: 0234 – 910 1295
Fax: 0234 – 910 1297
eMail: linksfraktion@bochum.de
Internet: linksfraktionbochum.de

Bochum, den 23.03.2021

Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt Bochum
zur 5. Sitzung des Rates am 25. März 2021, TOP 1.13 (Vorlage 20202684)

Siebte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bochum

Der Rat möge die Beschlussvorlage in folgenden Wortlaut ändern:

Zu 2.:

Nach § 5 Abs. 9 wird folgender Abs. 10 eingefügt:

„(10) Die Benennung von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern bei Stadtentwicklungsprojekten in Gremien, insbesondere Empfehlungsgremien, Auswahlgremien, Konsultationsbeiräten, erfolgt durch den Rat. Es werden, sofern keine anderweitigen Regelungen entgegenstehen, **sechs** Ratsmitglieder und ihre Stellvertreter*innen und die jeweils zuständige Bezirksbürgermeisterin / der jeweils zuständige Bezirksbürgermeister, ebenfalls mit Stellvertretung, benannt. **Liegt für die sechs Ratsmitglieder kein einheitlicher Vorschlag vor, findet das Zählverfahren nach Hare/Niemeyer Anwendung.**“

Zu 3.:

§ 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW müssen, sofern Rat, Fachausschüsse oder Bezirksvertretungen für Entscheidungen zuständig sind, **fünf Werktage** vor dem Tag

der Sitzung des Rates, des zuständigen Ausschusses / der zuständigen Bezirksvertretung vorliegen, andernfalls können sie in der Sitzung nicht behandelt werden. **Beziehen sich die Anregungen und Beschwerden auf Beschlussvorlagen, Anträge oder Änderungsanträge, die nicht mindestens zehn Werktage vor dem Tag der Sitzung im Ratsinformationssystem in der Tagesordnung der Sitzung veröffentlicht sind, entfällt die Frist. Eingaben, die sich auf laufende Beratungen im Rat, in Bezirksvertretungen oder Ausschüssen beziehen, sind unmittelbar in den allgemeinen Beratungsweg einzubringen.**“

§9 Abs. 4 h) erhält folgende Fassung:

„für die Behandlung des Sachverhaltes besondere Verfahren vorgeschrieben sind.“

Begründung:

Zu 2.)

Die Benennung von nur drei Ratsmitgliedern in Empfehlungsgremien, Auswahlgremien, Konsultationsbeiräten etc. ist nicht ausreichend, um die Breite des Rates zu repräsentieren. Um die demokratischen Verhältnisse besser abzubilden und die Gremien stärker von dem Wissen und den Erfahrungen profitieren zu lassen, sollen, sofern keine anderweitigen Regelungen entgegenstehen, sechs Ratsmitglieder in den Gremien vertreten sein.

Zu 3.)

§ 9 Abs. 2

Der Wortlaut des vorgelegten Beschlussvorschlags würde das in der §24 Gemeindeordnung NRW garantierte Recht der Öffentlichkeit unverhältnismäßig einschränken, vor dem Rat und den Bezirksvertretungen Anregungen und Beschwerden vorzubringen. Der Beschluss wäre ein enormer Rückschritt in Sachen Bürger:innenbeteiligung und kommunaler Demokratie.

Das Problem ergibt sich aus der Fristsetzung für Anregungen und Beschwerden in Verbindung mit den Fristen, die in der Geschäftsordnung des Rates festgelegt sind: Der Beschlussvorschlag zur Änderung der Hauptsatzung sieht vor, Anregungen und Beschwerden aus der Bevölkerung nur dann zu behandeln, wenn sie mindestens sieben Werktage vor der Sitzung eingereicht wurden. In der Geschäftsordnung ist allerdings festgeschrieben, dass Sitzungseinladungen (zusammen mit der jeweiligen Tagesordnung, den Beschlussvorschlägen und Sachanträgen) ebenfalls nur sieben volle Werktage vor dem Sitzungstag zugehen müssen.

Wird diese Frist vollständig genutzt, würden dadurch Anregungen und Beschwerden zu aktuellen Tagesordnungen und Beschlussssachen ausgeschlossen. Und selbst wenn die Verwaltung Tagesordnungen wie bisher üblich ohne Rechtsverpflichtung einige Tage früher als vorgeschrieben veröffentlicht, bleibt die Frist zur Ausarbeitung von qualifizierten Anregungen und Beschwerden dermaßen kurz, dass sie die demokratische Beteiligung der Öffentlichkeit unverhältnismäßig einschränkt.

Es wäre ein verheerendes Signal, würde die politische Mehrheit im Rat die Möglichkeiten für Bochumerinnen und Bochumer dermaßen reduzieren, ihre Anregungen und Beschwerden zu aktuellen Beschlussssachen vorzubringen. Der Änderungsantrag löst dieses Problem:

Es soll eine Frist von fünf Werktagen für Anregungen und Beschwerden zu allen Beschlussangelegenheiten gelten, die mindestens zehn Werktage vor dem Sitzungstag im Ratsinformationssystem in der Tagesordnung veröffentlicht sind. Damit ist gewährleistet, dass die Verwaltung in der Regel mehr Zeit als bisher zur Bearbeitung erhält. Sollten Beschlussangelegenheiten allerdings später nachgereicht werden, entfällt die Frist, um die Bürger:innenbeteiligung zu diesen Punkten ebenfalls weiterhin zu ermöglichen.

Weiterhin sollte es unter dieser Maßgabe bei dem bisher geltenden Grundsatz bleiben, dass Eingaben, die sich auf laufende Beratungen in den Gremien beziehen, unmittelbar in den allgemeinen Beratungsweg einzubringen sind.

§9 Abs. 4 h)

Bisher sieht die Geschäftsordnung vor, dass Anregungen und Beschwerden zu Sachverhalten ausgeschlossen sind, zu denen besondere Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgeschrieben sind. Dies betrifft zum Beispiel Bebauungspläne mit einem eigenen Beteiligungsverfahren. Die vorgeschlagenen Änderungen der Hauptsatzung sehen nun vor, diesen Ausschlussgrund sehr unspezifisch auszuweiten: Anregungen und Beschwerden nach §24 Gemeindeordnung NRW sollen auch dann unmöglich werden, sobald die Stadt Bochum „freiwillige Beteiligungsverfahren“ zu einem Sachverhalt durchgeführt hat.

Das ist inakzeptabel: Bei gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren zum Beispiel zur Aufstellung von Bebauungsplänen gelten gesetzlich vorgeschriebene Mindeststandards zur Dauer, Bekanntmachung und Form. Bei „freiwilligen Beteiligungsverfahren“ ist dies nicht der Fall. Hier gibt es keine qualitativen Mindeststandards der Beteiligung, welche die Stadt Bochum gewährleisten muss. Während der Corona-Krise haben wir zum Beispiel erlebt, dass die Verwaltung den Umfang von eigentlich zugesagten freiwilligen

Beteiligungsverfahren selbständig reduziert hat, ohne dass die betroffenen Bürger:innen Möglichkeiten gehabt hätten, sich dagegen zu wehren.

Die vorgeschlagene Ergänzung der Hauptsatzung würde der Verwaltung also ein wirksames Mittel an die Hand geben, die Behandlung von Anregungen und Beschwerden nach Gemeindeordnung NRW in den politischen Gremien auszuschließen – nämlich durch die nominelle Durchführung einer „freiwilligen Beteiligung“ zu einem bestimmten Thema, die nicht den gesetzlichen Mindeststandards für vorgeschriebene Beteiligungsverfahren entspricht. (Denkbar wären zum Beispiel „freiwillige Beteiligungsverfahren“, bei denen es lediglich möglich ist, sich innerhalb einer kurzen Frist per E-Mail die eigene Meinung zu äußern.). Daher würde der von der Verwaltung ergänzte Änderungsvorschlag der Hauptsatzung das in §24 Gemeindeordnung NRW verbriefte Recht der Öffentlichkeit aushebeln, Anregungen und Beschwerden an den Rat und die Bezirksvertretung vorzubringen. Es sollte hier bei der bisherigen Regelung bleiben.

Gültaze Aksevi / Horst Hohmeier
Fraktionsvorsitzende